

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. **Verf-470/3/89**

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung
der infektiösen Bovinen Rhinotracheitis und
der infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis
(IBR/IPV): Stellungnahme

Telefon 0 46 3/536

Durchwahl **30204**

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörden richten und die
Geschäftszahl angeben.

Bezug:

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. **36 GE/989**

Datum: **22. JUNI 1989**

Dr. Alsch-Karaint

An das

Verteilt *23.6.89*
Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis und der Infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis (IBR/IPV), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 30. Mai 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Brandhuber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl. Verf-470/3/89****Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung
der infektiösen Bovinen Rhinotracheitis und
der infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis
(IBR/IPV);**Bezug:** Stellungnahme**Auskünfte: Dr. Glantschnig**

Telefon 0 46 3/536

Durchwahl **30204**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.**An das****Bundeskanzleramt****Radetzkystr. 2****1031 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 19. April 1989, Zl. 79.500/33-VII/10/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung der infektiösen Bovinen Rhinotracheitis und der Infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis bei Rindern nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Gegen den vorgelegten Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Im Hinblick darauf, daß § 15 Abs. 1 des Entwurfes vorsieht, daß der Landeshauptmann durch Verordnung periodische Untersuchungen auf IBR/IBV anzuordnen hat und der Bundeskanzler durch Verordnung die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen periodischen Untersuchungen festzulegen hat, darf jedoch darauf hingewiesen werden, daß eine zeitliche Akkordierung mit den periodischen Untersuchungen nach dem Bangseuchengesetz bzw. nach dem Rinderleukosegesetz unbedingt gewährleistet werden soll. Es soll durch eine entsprechende Angleichung der festzulegenden zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen periodischen Untersuchungen

- 2 -

ermöglicht und sichergestellt werden, daß die Untersuchungen nach dem gegenständlichen Entwurf zeitgleich und flächendeckend mit Bang- und Leukoseuntersuchungen angeordnet werden können, weil damit fraglos eine wesentliche Kostenersparnis verbunden wäre.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 30. Mai 1989
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Brundhuber